

**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt  
**Band:** 14 (1838)  
**Heft:** 1

**Rubrik:** Chronik des Jänners

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Appenzellisches  
Monatssblatt.

---

Nro. 1.

Jänner.

1838.

---

Die Ansicht, daß etwas nicht durchgesetzt, den Gegnern nicht widerstanden werden könne, ist dem gemeinen Wesen sehr oft schädlich; denn erstlich kann man widerstehen, wenn man mit Ernst zu Werke geht; so dann ist es besser, in einer guten Sache mit Gewalt unterdrückt zu werden, als einer schlechten nachzugeben.

Cicero.

---

Chronik des Jänners.

---

Das neue Jahr hat in Außerrohden einen wichtigen Kampf durchzufechten. Ihm ist die Entscheidung aufgespart, ob in dem Gebiete der Jugendbildung die Gleichgültigkeit, oder der Eifer, der uns bereits so manche erfreulichen Früchte gebracht hat, ob der rohe Eigennutz herzloser Väter, oder das Glück ihrer Kinder, ob die erbärmlichste Unwissenheit, oder die gehörige Einsicht in das, was den Schulen und dem Volke noth thut, die Oberhand gewinnen sollen. Wol überall treten die Perioden ein, wo dieser Kampf gekämpft werden muß. In manchen Ländern, namentlich in mehren Cantonen der Eidgenossenschaft, ist der Sieg errungen. Wir erinnern an den Canton Zürich und namentlich an die herrlichen Opfer, welche derselbe in schönem Enthusiasmus dem schönen Zwecke der Jugendbildung widmet. Nicht bloß die Gemeinden leisten hier Großes, indem z. B. das Städtchen Winterthur, bei einer Bevölkerung von nicht vierthalbtausend Seelen, jährlich gegen 25,000 Gulden für seine öffentlichen Schulen bezahlt, sondern Großes leistet auch der Stat, der, über die großen Opfer der Gemeinden hinaus, im Jahre 1837 die Summe von 229,788 Franken für das Erziehungswesen aussetzte,

von w<sup>h</sup>cher über sieben Achtel durch Abgaben erhoben werden müßten.

Will Außerrohden, solchem Eifer der Eidgenossen gegenüber, zurückbleiben? Niemand wird ihm verhältnismäßig solche Opfer zumuthen; ob es aber auf der eingetretenen Bahn des Fortschrittes vorrücken, oder ob es vom Unverstande zu Rückschritten sich hinreissen lassen wolle: diese Frage wird uns das neue Jahr zu beantworten haben.

Es ist die neue Schulordnung, welche den Anlaß geben mußte, die wichtige Frage zur Entscheidung zu bringen. Im Jahr 1805 hatte der zweifache Landrath die erste Schulordnung aufgestellt, die schon damals sehr mangelhaft war, seither aber, bei den raschen Fortschritten unserer Zeit im Gebiete des Schulwesens, schon Jahre lang hinter den Leistungen der meisten Schulen zurückblieb<sup>1)</sup>). Im Jahre 1836, den 25. Mai, trug daher der große Rath der Landesschulcommission den Entwurf einer neuen Schulordnung auf. Den 30. Jänner 1837 wurde die Arbeit der Schulcommission dem großen Rath vorgelegt, der den Druck derselben und erläuternder Anmerkungen zur Begründung einzelner Artikel beschloß, damit die Arbeit vor ihrer Berathung im Schoße dieser Behörde von den Mitgliedern derselben geprüft werden könne<sup>2)</sup>). Schon in Folge dieses ersten Druckes, obwohl die Auflage nur hundert Exemplare stark war, wurde die Arbeit der Landesschulcommission bei den Männern des Faches ziemlich bekannt; so geschah es, daß den 12. März mehre Schullehrer in Teuffen zusammentraten, um sich zu berathen, ob sie dem Rathem Bemerkungen über dieselbe einreichen wollen. Den 29. März wurde der Entwurf der Schulcommission von dem großen Rath verhandelt<sup>3)</sup>), und nach wenigen Änderungen erschien der Vorschlag zwei Wochen später, den 15. April,

<sup>1)</sup> Monatsblatt 1837, S. 79 ff.

<sup>2)</sup> Amtsblatt 1837, S. 16.

<sup>3)</sup> Daselbst, S. 105.

im Amtsblatte<sup>4)</sup>), damit die Mitglieder des zweifachen Landrathes, d. h. wenigstens diejenigen, die ihre Wahl in diese Behörde mit mehr und weniger Bestimmtheit voraussehen konnten, in der Zwischenzeit von drei Wochen zu gehöriger Kenntniß des elben gelangen, ehe er in der ordentlichen Versammlung derselben, den 8. Mai, ihnen zur Bestätigung vorgelegt werde<sup>5)</sup>.

Nachdem die Landesschulcommission, dem Auftrage des zweifachen Landrathes gemäß, die endliche Redaction der Schulordnung und den Druck derselben besorgt hatte, wurde diese den 18. Brachmonat auf allen Pianzeln des Landes verlesen. Schon nach Verfluß eines Monats begannen die Umttriebe gegen dieselbe und zwar in Wolfshalden. Es gehört diese Ge-

---

<sup>4)</sup> Daselbst, S. 105 ff.

<sup>5)</sup> Soviel zur Beseuchtung des Vorwurfs, es sei die Schulordnung durch Geheimthuerei und auf verfassungswidrigem Wege eingeschmuggelt worden. Wenn man den Vorwurf der Geheimthuerei besonders auf den Umstand begründen will, daß der Entwurf nicht den Schulcommissionen in den Gemeinden und den Schullehrern zur Begutachtung vorgelegt worden sei, so möchten wir bitten, daß man von allen den freisinnigen Cantonen, welche in neuester Zeit Schulgesetze aufgestellt haben, diejenigen bezeichne, von welchen dieser Gang eingeschlagen worden sei. — Das Gesetze von der Landsgemeinde zu bestätigen seien, liegt im Wesen unserer reinen Demokratie und ist bestimmt ausgesprochene Vorschrift der Verfassung; der Landsgemeinde kann es aber gewiß Niemand verwehren, daß sie das Recht zur Bestätigung einzelner Gesetze dem zweifachen Landrathen übertrage, und das hat sie in Beziehung auf die Schulordnung im dritten Artikel der Sitten- und Policei-Gesetze so ausdrücklich gethan, daß eine Verlezung der Rechte der Landsgemeinde auch die nicht behaupten können, die völlig genügende Gründe zu haben glauben, die Schulordnung als ein Gesetz zu betrachten. Referent gehört weder dem großen Rath, noch dem zweifachen Landrathen an, und hat also durchaus keine persönlichen Gründe, den von diesen Behörden eingeschlagenen Gang zu rechtfertigen, sondern will nur, als Berichterstatter, den richtigen Thatbestand vor die Augen seiner Leser stellen.

meinde zu den wenigen, in welchen die Schulen noch nicht eine Angelegenheit der Gemeinde geworden, sondern Sache der einzelnen Schulbezirke geblieben sind. Federmann sieht leicht ein, wie sehr auch der thätigste Ortspfarrer, und zu den thätigsten dürfen wir den H. Pfr. Zürcher gewiß zählen, und die bestgesinnten Schulcommissionen bei einer solchen Einrichtung, zumal in ärmern Gemeinden, gehemmt sind. Im Gefühl ihrer Unabhängigkeit gingen bisher solche vereinzelte Schulbezirke soweit, daß sie selbst bei Schullehrerwahlen mit der quasi Gemeindeschulcommission gar keine Rücksprache nahmen. So darf es uns denn nicht wundern, wenn auch die Schulen noch sehr zurückstehen, und z. B. der Schulbezirk, in welchem der Widerstand zuerst anhob, seinen Schullehrer noch mit 130 fl. jährlich, ohne freie Wohnung, besoldet, die Schule in ein niedriges, enges, zum Theil nicht einmal hinreichend erleuchtetes Zimmer sperrt, und bei der jährlichen Erneuerungswahl seine Schullehrer zum „Anhalten“ verpflichtet<sup>6</sup>).

So steht es im Schulbezirk Hub, in dessen Schulstübchen den 23. Heumonat 1837 sechsundfünfzig „stimmfähige“ Männer über die Schulordnung und das Reglement für gleichförmige Aufzeichnung und Ahndung der Schulversäumnisse zu Gerichte saßen. Das Ergebniß war der Beschluß, es müssen beide der Landsgemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden u. s. w.<sup>7</sup>) Zugleich wurde zu weiterer Leitung des Widerstandes eine Commission von drei Mitgliedern ernannt. Den Vorsitz bei dieser Commission führt Joh. Jakob Sonderegger in Wolfshalden. Dieser Mann, der seither an der Spitze der ganzen Reaction steht, hatte im vorhergehenden Jahre in seiner Vatergemeinde Heiden um den Haschiersdienst sich beworben, ohne aber denselben zu erhalten. Als Präsident der erwähnten Commission zog er nun fleißig im Lande herum

<sup>6</sup>) Auszug aus den Berichten des obrigkeitslichen Schulinspectors im Jahre 1835, S. 43.

<sup>7</sup>) Petition an den großen Rath, vom 8. Jänner 1838.

und warb überall für seine Zwecke, für welche Bemühungen er von seinen Committenten einen Taglohn von dreißig Kreuzern fodert.

Der Erfolg seiner Bemühungen wird durch die Entstellungen der neuen Schulordnung und der neuen Schulweise überhaupt befördert, welche überall im Schwange gehen. Wir führen hier einige derselben an.

1. In fast, oder gar allen Gemeinden hieß es, wenn ein Kind wegen Uebelbefindens die Schule nicht besuchen könne, so müssen die Eltern eine ärztliche Bescheinigung dieser Unpässlichkeit aufweisen, wenn sie nicht wegen der Abwesenheit der Kinder bestraft werden wollen. Aufschluß: Diese Behauptung ist gänzlich erdichtet.

2. In mehren Gemeinden hieß es, die neuen Schulbücher müssen saubere Dinge enthalten, denn es sei den Kindern verboten, dieselbe den Eltern zu zeigen. Aufschluß: Das zweite Lesebüchlein gehört zu denselben Schulbüchern, die, zur Schonung der Eltern, nicht von ihnen, sondern von den Gemeinden, oder Schulbezirken für die betreffenden Classen angeschafft werden müssen, und daher, da man derselben in der Schule bedarf, den Kindern nicht nach Hause mitgegeben werden können; wer aber so ein Büchlein in der Schule sehen will, der wird kein Hinderniß finden, und um dreizehn Kreuzer kann es bei den Schulmeistern kaufen, wer will.

3. In Herisau bekam ein Mädchen des Nachts einen starken Fiebertraum, in dem es vor Furcht ob einem schwarzen Manne, den es gesehen haben wollte, laut aufschrie. Die Eltern, die sich das Schrecklichste von diesem schwarzen Manne dachten, warfen alle Schuld auf den Schulmeister, und der Vater eilte mit bitterer Klage zum Pfarrer. Aufschluß: In der Schule war von einem Mohren gelesen worden, daß der Schulmeister den Kindern erklärt hatte, daß die Mohren Leute von schwarzer Hautfarbe seien.

4. In Teuffen beklagte sich Jemand über die seltsamen Dinge, die in den Schulen gelehrt werden; z. B. sei den

Kindern gesagt worden, „der Moh sei 's Mandli, und d' Sonn sei 's Fräule, ond wenn s' enand decked, so geb's e Finsternuß“. Aufschluß: Beim Sprachunterrichte war den Kindern das Wort Mond unter den Hauptwörtern männlichen Geschlechtes, das Wort Sonne unter denjenigen weiblichen Geschlechtes genannt, und ein anderes Mal war ihnen von den Finsternissen die bekannte Erklärung gegeben worden.

5. Ein besonders eifriger Gegner der neuen Schulordnung in Heiden war zu einer Buße von drei Gulden verurtheilt worden, weil er seinen Kindern religiöse Sätze für die Repetirschule dictirt hatte. Er ließ sich einen Protokollsatzung geben, den er überall mit der Bemerkung auskramte, soviel koste es, wenn man Religion in den Schulen haben wolle. Aufschluß: Man hatte den sämtlichen Repetirschülern jedes Mal eine bestimmte Aufgabe aus der Sprachlehre gegeben, um sie zu häuslichen Uebungen anzuhalten. Gewöhnlich bestand diese Aufgabe darin, daß man ihnen Wörter nannte, über welche sie Sätze zu machen hatten. Dieser Aufgabe nun durften die Kinder des Betreffenden nie entsprechen, sondern jedes Mal dictirte er ihnen Sätze nach seinem Gutdünken. Nach wiederholter freundlicher, aber vergeblicher Warnung durch den Ortspfarrer, und weil das Beispiel dieses Ungehorsams in der Schule störend wirken mußte, erfolgte die erwähnte Strafe.

Aehnliche religiöse Verdächtigungen suchten die Gegner der neuen Schulordnung überhaupt öfter hervor, und zwar auch solche, die bei andern Anlässen nichts weniger, als Liebe zur Religion gezeigt, sogar solche, die sonst schon laut und unverholen über die wichtigsten religiösen Dinge gespottet hatten. Obschon die neue Schulordnung gleich in den ersten Zeiten und vor Allem ausfordert, daß die Schüler zu guten Christen gebildet werden; obschon sie dann namentlich im zweiten Artikel wiederholt auf religiöse Behandlung des Unterrichtes dringt, und besonders den Unterricht in der biblischen Geschichte und Gedächtnißübungen religiösen

Inhaltes überall vorschreibt, und obschon sie im dritten Artikel so entschieden gegen die oft einseitige Verstandesbildung unserer Tage sich ausspricht: so mußte man doch hören, daß sie die Religion nicht berücksichtige.

Neben solchen Entstellungen und Lügen wirkten dann vorzüglich der sechszehnte Artikel der Schulordnung, der die Entlassung der Kinder aus der Alltagsschule erst nach dem zurückgelegten zwölften Altersjahr gestattet, der zwanzigste Artikel, welcher den wöchentlichen Besuch der Repetirschule fordert, und die größere Genauigkeit und Strenge in Aufzeichnung und Abhndung der Schulversäumnisse zu der Bestimmung gegen die Schulordnung mit. Der sechszehnte Artikel gehört nun freilich zu den allernöthigsten Bestimmungen, welche die neue Schulordnung enthält. Mehre Unterrichtsfächer, namentlich der Sprachunterricht, können durchaus nicht mit Erfolg ertheilt werden, wenn man die Schüler aus der Alltagsschule wieder entläßt, ehe sie dieses Alter erreicht haben, und wenn auch einzelne fähige Kinder im zehnten Jahre schon soviel gelernt haben, als andere, unfähige im zwölften, so wird man nicht zugeben wollen, daß die Kinder mit ausgezeichneten Fähigkeiten nur auf jene Stufe der Mittelmäßigkeit gebracht werden, welche auch Kinder mit geringen Fähigkeiten zu erreichen vermögen. Es haben daher auch die neuen Schulordnungen anderer Cantone wenigstens das zurück elegte zwölfe Altersjahr als Bedingung der Entlassung aus der Alltagsschule aufgestellt. So entläßt der rein demokratische Kanton Glarus die Alltagsschüler ebenfalls erst in diesem Alter; ebenso der Kanton Zürich, wo die Schüler nachher wöchentlich bis auf sechs Stunden die Repetirschule besuchen müssen; in den Cantonen St. Gallen und Argau darf die Entlassung erst nach dem zurückgelegten dreizehnten, im Kanton Wadt erst im sechszehnten Jahre erfolgen. Jedermann sieht demnach ein, daß die Leistungen unserer Schulen auf eine sehr bedauerliche Weise hinter denjenigen unserer Eidgenossen zurückstehen müßten, wenn wir den sechszehnten Artikel wieder schwächen wollten.

Wir rechtfertigen hier die Vorschriften für grössere Genauigkeit in der Aufzeichnung der Schulversäumnisse durchaus nicht; vielmehr möchten wir uns für die Betreffenden schämen, daß diese Genauigkeit an einzelnen Orten noch so viel Aufsehen machen konnte und also nicht schon früher beobachtet worden war. Was sodann die Strenge in der Ahndung unentschuldigter Verläumnisse betrifft, können wir der Behauptung nicht widersprechen, man habe hier an einzelnen Orten zu hastig gehandelt, und glauben, es sei an einzelnen Orten nicht ungerechte Klage, daß die Schullehrer am warmen Ofen die Schwierigkeiten der Witterung und der Wege nicht genug berücksichtigten. Referent kennt eine Schule, in welcher in den vier ersten Monaten des Jahres 1831 die vierunddreißig Schüler derselben zusammen dreihundert unentschuldigte Verläumnisse hatten; in der nämlichen Schule hatten achtunddreißig Schüler im Laufe der neuesten drei Monate zusammen drei nicht entschuldigte Absenzen. Dieser Fortschritt ist aber nicht auf einmal, sondern nur ganz allmälig, durch eine nie hastende, aber auch nie rastende Behandlung der Sache gewonnen worden. Das Reglement ist ganz bestimmt im Sinne einer solchen Behandlung abgefaßt und schreibt darum den Gemeinden gar keine Zahl vor, nach wievielen Verläumnissen das Strafamt einzuschreiten habe, damit jede Gemeinde im Falle sei, ihre eigenthümlichen Verhältnisse berücksichtigen zu können. Daß übrigens auch die Strenge in Behandlung der Schulversäumnisse im Ganzen nicht übertrieben worden sei, geht aus den Zählungen des obrigkeitlichen Schulinspectors hervor. Es haben nämlich laut den aus allen Schulen des Gaucons derselben eingereichten Tabellen im Laufe des letzten Sommerhalbjahres, Mai bis Weinmonat 1837, die 5534 Alltagsschüler des ganzen Landes zusammen 68,895 entschuldigte und 33,825 nicht entschuldigte, in Allem also 102,720 Verläumnisse gehabt. Die sämtlichen Ahndungen belaufen sich auf 424 Warnungen, 60 Strafen, die von den Gemeindsbehörden, und 8, die vom kleinen Rath ausgesprochen werden

sind; der dritten Instanz ist kein Fall zur Beurtheilung eingeleitet worden <sup>8)</sup>.

Daß der wöchentliche Besuch der Repetirschule manchen Schülern nicht gefallen und also schon darum auch bei den Eltern desto weniger Beifall finden werde, ließ sich erwarten; wir möchten aber die Gegner desselben bitten, einen Augenblick sich in das Innere der meisten Familien hineinzudenken, wo für den Unterricht und die geistige Beschäftigung der Kinder durchaus nichts geschieht, und dann werden sie sich überzeugen, daß in dem für die Bildung der Jugend so wichtigen Zeiträume vom zwölften bis zum sechzehnten Jahre eine bloß monatliche, oder auch vierzehntägige Repetirschule durchaus nicht hinreichen kann. Die Erfahrung hat leider den vollgültigsten Beweis geliefert, daß dabei nicht nur an Fortbildung, die den Kindern noch so nöthig wäre, nicht zu denken ist, sondern daß nicht einmal dem Vergessen des Gelernten gewehrt werden kann.

Wir haben die uns bekannt gewordenen Ursachen der Aufregung gegen die Schulordnung angeführt und beleuchtet. Wenn wir von einer solchen Aufregung sprechen, so darf

---

<sup>8)</sup> Im Kurzenberg werden die Kinder zur Herbstzeit, wegen des Mangels an Einzäunung der Wiesen, ihren Eltern oft unentbehrlich, da sie das Vieh zu hüten haben, und es werden dießfalls entsprechende Ausnahmen bei Ahndung der Schulversäumnisse nöthig werden. Ein Beispiel übrigens, wie man in andern Cantonen die Schulversäumnisse behandelt, giebt uns eine Verordnung im zürcher Bezirke Regensberg. Dieser Verordnung zufolge wird schon nach der zweiten nicht mit erheblichen Gründen begleiteten Absegn der Vater, oder Dienstherr des betreffenden Schülers schriftlich gemahnt; nach der vierten strafbaren Absegn werden die Fehlbaren vor eine in jedem Schulkreise hiefür besonders niedergesetzte Commission beschieden, und nach der sechsten in demselben Halbjahrcurste durch den Gemeindammann dem Richter überwiesen; alles dieses, während die Kinder täglich zweimal die Schule besuchen. S. Bericht der vierten Schulsynode des E. Zürich im Jahr 1837, S. 56.

indessen ja nicht übersehen werden, daß von derselben keine Rede war, bis Sonderegger und seine Gehülfen auftraten. Man hörte einzelne unzufriedene Stimmen; aber von Widerstand gegen die Schulordnung, von Versuchen zur Schwächung, oder Beseitigung derselben zeigte sich auch in denjenigen Gemeinden z. B. hinter der Sitter, die im Schulwesen noch ganz besonders zurück waren, keine Spur, bis vom Kurzenberg her das Feuer angeblasen wurde.

Wir haben bereits erwähnt, daß hier der Widerstand gleich von Anfang sich in das Begehrten kleidete, es müssen die Schulordnung und sogar das Reglement für die Aufzeichnung und Ahndung der Schulversäumnisse der Landsgemeinde zur Genehmigung vorgelegt, die Bearbeitung derselben aber der Revisionscommission übertragen werden. Eine Petition dieses Inhaltes fand dann in der Gemeinde Wolfhalden die angeblichen Unterschriften von 318 stimmfähigen Land- leuten; in der Gemeinde Reute folgten 100, in Heiden 208, in Luzenberg 141, und in Walzenhausen 215 solcher Unterschriften (?). Allmälig sahen aber die Leute ein, der große Rath könnte entgegnen, die Verfassung und das Gesetz berechtigen den zweifachen Landrath, eine Schulordnung aufzuzellen, und ein späterer Zusatz zur Petition, aber ohne Unterschrift, verlangte die Abänderung der betreffenden Artikel, wenn der große Rath in diesem Glauben stehen sollte. Beiden Begehren war die Drohung beigefügt, wenn nicht der große Rath dieselben an die Landsgemeinde bringe, so werden die Petenten selbst „auf den Stuhl gehen und dem Landvolke die Sache vortragen“. Einzelne Stimmen äußerten sich noch besonders, daß sie keine neue Schulordnung und kein neues Reglement, die vom Revisionsrath ausgehen, sondern nur Änderung und Erleichterung der bereits aufgestellten Vorschriften durch den zweifachen Landrath begehrten.

Mit einer Petition, die diese verschiedenen Begehren enthielt, trat Hs. Jakob Sonderegger den 10. Jänner vor den

in Trogen versammelten großen Rath. Die meisten Mitglieder desselben waren nicht wenig überrascht, in dem vielbesprochenen Subjecte den Sonderegger wiederzusehen, der vor einiger Zeit ebenfalls an der Schranke des Rathes gestanden hatte, um den Nachlaß einer noch schuldigen Buße von drei Gulden zu erbitten. Die Petition selbst<sup>9)</sup>, oder vielmehr die derselben beigefügten Unterschriften schienen bestimmt, künftigen Zeiten im Archive das Bild der auffallenden Unwissenheit aufzubewahren, durch welche diese Gegner der neuen Schulordnung sich auszeichnen; denn es wäre wirklich schwierig, die einfachsten Formen einer Petition auffallender zu verlezen. Die Unterschriften aus den Gemeinden Heiden, Wolfshalden und Luzenberg sind alle von der nämlichen Hand geschrieben und beziehen sich laut der Ueberschrift gar nicht auf die von Sonderegger vorgelegte, sondern auf die in der appenzeller Zeitung<sup>10)</sup> abgedruckte Petition. Statt der Unterschriften von Walzenhausen steht nur da: Von Walzenhausen sind 215. Auf einem besondern Blatte stehen hundert Unterschriften von Reute, die auch alle von Einer Hand geschrieben sind; die Ueberschrift sagt, sie seien „für den gleichen Zweck“, bezeichnet aber denselben gar nicht näher, und jene können daher mit vollkommen gleichem Rechte jeder andern Petition beigelegt werden.

Der große Rath ermahnte die Petenten, von ihrem Begehren abzustehen; sollten sie sich dazu nicht entschließen wollen, so verwies er sie an den zweifachen Landrath, der die Schulordnung erlassen habe, und dem sie daher ihre Wünsche

<sup>9)</sup> Amtsblatt 1838, S. 1 ff.

<sup>10)</sup> Jahrg. 1837, N. 92. Wir würden die Unterschriften vielleicht nebst der Petition in einer Beilage abgedruckt haben, vernahmen aber über die Mittel, die Unterschriften zusammenzubringen, so seltsame Dinge, daß wir keine Namen prostituiren möchten, die es eigentlich gar nicht verdienen.

um Abänderung derjenigen Artikel in der Schulordnung vorbringen mögen, gegen welche sie Einwendungen zu machen haben<sup>11)</sup>). Am Kurzenberg machte dieser Beschlüß des großen Rathes bei manchen Gegnern der Schulordnung einen guten Eindruck; sie waren zufrieden, ihre Beschwerden an den zweifachen Landrath bringen zu können. Die Aufregung war aber inzwischen bereits weiter verbreitet worden. Neben Sonderegger hatte besonders ein gewisser Sebastian Bänziger von Heiden, seines Berufes ein Tüllweber, zu dieser Verbreitung mitgewirkt. Auf sein Betreiben wurde in Fahrenschwende, Gemeinde Wald, eine Volksversammlung gehalten, die aber keine Ergebnis blieb. Mehr Einfluß gewann eine Versammlung von Gegnern der Schulordnung, die in der ersten Woche des Jahres im Thal, bei Herisau, gehalten wurde. Namentlich in Herisau war es bisher sehr ruhig gewesen; in allen Volksklassen schien die Zufriedenheit mit den neuen Freischulen die herrschende Stimmung. Seit der Versammlung im Thal begann aber auch hinter der Sitter das Sammeln von Unterschriften und mit ihm die Aufregung.

Den 28. Jänner versammelten sich Gegner der Schulordnung aus den Gemeinden Herisau, Schwellbrunn, Stein, Waldstatt, Trogen, Wald, Heiden, Wolfshalden und Gais im Wirthshause zum Hirschen in Teuffen, an deren Berathungen der Wirth selbst auch Theil nahm. Es waren zusammen 24 Männer; unter ihnen mehre, die nur aus Neugierde sich eingefunden hatten<sup>12)</sup>). Das beste Bild der Versammlung giebt uns ein Blick in ihre Verhandlungen.

Zuerst berichtete Sonderegger, was bisher geschehen sei, den Zweck, "Veränderung und Erleichterung der neuen Schulordnung und des Reglements", zu erreichen. Der Gemeinde

<sup>11)</sup> Amtsblatt 1838, S. 4 ff.

<sup>12)</sup> Wirklich haben seither auch mehre die bekannte Erklärung gegen die Beschlüsse dieser Versammlung unterzeichnet.

Hundweil ward das schöne Zeugniß, daß die bisherigen Schritte dort am wenigsten Anklang gefunden haben. Nach ihm sprachen besonders der erwähnte Bänziger, Johannes Widmer von Stein, Mitglied des Revisionsrathes, und Peter Zellweger, Schuster, von Herisau. Durch Besonnenheit und Mäßigung zeichnete sich Widmer von Stein aus, der auf eine Commission antrug, welche die Schulordnung prüfe und sich mit ihren Beschwerden gegen dieselbe an den Landrath wende. Das Gegentheil von Widmer war Peter Zellweger, früher einer der thätigsten und eifrigsten Gegner der Verbesserung der Verfassung. Seine Bemerkungen gegen die Schulordnung und überhaupt charakterisiren ihn vortrefflich. Er fand die Schulordnung im Widerspruche mit der Verfassung, da diese die Unterstützung der Armen den Gemeinden überweise, in jener aber der 30. Artikel verfüge, daß ärmere Gemeinden für die Anschaffung von Lehrmitteln aus dem Landsäckel zu unterstützen seien. Auch er wagte es, die Schulordnung zu beschuldigen, sie berücksichtige die Religion nicht genug, sie streite mit dem Geist und der Lehre Christi und "thue den Lehrern zuviel offene Rechte in die Natur auf"; er sei auch, sagte er, nie in der Natur unterrichtet worden und kenne jetzt die Hauptsache doch<sup>13)</sup>. Seine Anträge drangen auf Revision des dritten Artikels in der Verfassung und des dritten Artikels in den Sitten- und Policei-Gesetzen, denn "wenn man so dem Hause die Grundbalken nehme, werde es von selbst zusammenfallen". Er will natürlich, daß im 3. Artikel der Verfassung bestimmt werde, "bestehende Verordnungen" müssen von der Landsgemeinde genehmigt werden; der Fall könne allerdings eintreten, wo der große Rath Verordnungen erlassen müsse, aber "bestehende Verordnungen" dürfen nicht von ihm ausgehen.

<sup>13)</sup> So glücklich war der große Haller nicht, als er sagte: In's Innre der Natur dringt kein erschaffner Geist.

Wenn wir auf Lächerlichkeiten ausgehen wollten, so könnten wir aus der Versammlung in Teuffen noch mehre mittheilen; wir haben aber nur die Führer dieses Spukes mit einigen Zügen zu zeichnen begehrtd. Zellweger's Antrag wurde am Ende von ungeähr zwei Dritteln der Versammlung genehmigt. Wir brechen nun hier unsern Bericht auf dem Puncte ab, wo die ganze Sache in eine politische Reaction hinüberzuschillern beginnt. Der Hornung wird uns Stoff zur Fortsetzung des Berichtes geben.

Von Herisau erhalten wir die dreizehnte Rechnung der Ersparnisanstalt.

Laut der zwölften Rechnung war die Anstalt am	fl.	fr.
31. Christmonat 1836 an 696 Einleger schuldig geblieben . . . . .	50190	28
An neuen Einlagen und Nachträgen sind im Laufe des Jahres 1837 hinzugekommen . . . . .	14007	52
An gutgeschriebenen Zinsen bis zum 31. Christmonat 1837 . . . . .	1647	32
	15655	24
	65845	52
Rückzahlungen wurden geleistet . . . . .	13931	32
Bleibt das Guthaben von 731 Theilhabern . . . . .	51914	20

Bilanz am 31. Christmonat 1837.

Activa. fl. fr.	Passiva. fl. fr.
An verschiedenen Detoren . . . . .	An Guthaben von 731 Theilhabern . . . . .
55339 24	51914 20
An baar in Cassa . . . . .	An Ueberschuss seit
485 55	1824 . . . . .
	1910 59
53825 19	53825 19

Das Guthaben der 731 Einleger theilt sich in folgende Classen:

1 fl. bis 99 fl.	haben zu gut	540	Personen.
100 "	"	199	"
200 "	"	299	"
300 "	"	399	"
400 "	"	499	"
500 "	und mehr	"	"

731 Theilhaber.

Mit der Ersparnisscasse in Teuffen stand es bei Abschluß der Jahresrechnung auf den 31. Christmonat 1837, wie folgt:

	fl.	fr.
Guthaben von 87 Einlegern am 31. Christmonat 1836	5241	27
Einlagen von 53 neuen und 43 früheren Einlegern	3114	22
Gutgeschriebene Zinse zu 4 und $3\frac{1}{2}$ Proz.	208	6
	fl.	fr.
Rückzahlungen, 7 ganze und 6 theilweise	1186	57
Bezahlte Zinse	29	32
	1216	29
Bleibt 133 Einlegern gut am 31. Christmonat 1837	7347	26

— Eine merkwürdige musicalische Erscheinung war die von H. Rathsherrn Roth veranstaltete Gesangsaufführung, die den 28. Jänner in der hiesigen Kirche stattfand. Der Gegenstand derselben waren die vier Jahreszeiten von Haydn, die mit Ausnahme einiger Solostellen im Winter vollständig gesungen wurden. H. Alexander Müller, ein in Zürich angestellter Virtuoso auf dem Klavier, leitete den Gesang auf dem herrlichen englischen Flügel des H. Roth; Jungfer Falk in St. Fiden und H. Becker in St. Gallen übernahmen mit ansgezeichnetem Erfolge die wichtigsten Solostellen, und die Chöre wurden von ungefähr vierzig Stimmen von Teuffen ausgeführt. Unter den zahlreichen Zuhörern, deren viele von St. Gallen, Herisau, sowie aus den benachbarten Gemeinden gekommen waren, sprach sich allgemeiner Beifall aus.

(Beschluß folgt.)